

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND		Muster der Bescheinigung OVI	
II. Gesundheitsinformationen		II.a	II.b.
		Bezugsnummer der Bescheinigung	IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch ⁽²⁾ von Hausschafen und Hausziegen (<i>Ovis aries</i> und <i>Capra hircus</i>) in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:		
	II.1.1.	Das [Fleisch] ⁽¹⁾ [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb gelistet ist/sind.	
	II.1.2.	Das Fleisch wurde gemäß Anhang III Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.	
	II.1.3.	Das Fleisch wurde nach der Schlacht tier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 17, 20, 21, 24, 29, 33 bis 35, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.	
	II.1.4.	⁽¹⁾ Entweder: [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.] ⁽¹⁾ Oder: [Die Verpackungen des [Fleisches] ⁽¹⁾ [Hackfleisches/Faschierten] ⁽¹⁾ wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]	
	II.1.5.	Das [Fleisch] ⁽¹⁾ [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.	
	II.1.6.	Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.	
	II.1.7.	Das [Fleisch] ⁽¹⁾ [Hackfleisch/Faschierte] ⁽¹⁾ wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitte I und V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.	
	II.1.8.	In Bezug auf die spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) gilt: ⁽¹⁾ Entweder: [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG der Kommission als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft. Und: ⁽¹⁾ Entweder: [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden in einem Land oder Gebiet davon geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.]]	

LAND

Muster der Bescheinigung OVI

	<p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet.]] <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. ii) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. iii) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert. iv) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]] <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet. b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält kein spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurde auch nicht aus solchem Material gewonnen. <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [c) [Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder:</i> [c) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, stammen aus einem Land oder Gebiet davon, das gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. Und:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) An die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden keine Tiermehle oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit verfüttert.
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung OVI

	<p>ii) Bei der Produktion und Handhabung des Fleisches bzw. Hackfleisches/Faschierten war sichergestellt, dass es kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthielt und nicht damit verunreinigt wurde.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Das Ursprungsland oder das Gebiet davon ist gemäß der Entscheidung 2007/453/EG als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft. Und:</p> <p>a) Die Tiere, von denen das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte gewonnen wurde, wurden:</p> <p>i) weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet noch nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;</p> <p>ii) nicht mit aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen im Sinne der Begriffsbestimmung nach dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit gefüttert.</p> <p>b) Das Fleisch bzw. Hackfleisch/Faschierte enthält nicht folgende Materialien und wurde auch nicht aus diesen gewonnen:</p> <p>i) spezifiziertes Risikomaterial im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang V Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;</p> <p>ii) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe.]</p> <p>⁽¹⁾ [II.1.9. Das Hackfleisch/Faschierte wurde gemäß Anhang III Abschnitt V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt und auf eine Kerntemperatur von höchstens –18 °C gefroren.]</p> <p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde in der/den Zone(n) mit dem/den Code(s): ⁽³⁾ gewonnen, aus der/denen am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung der Eingang von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen in die Union zulässig ist und die in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind. Und:</p> <p>a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p>⁽¹⁾⁽⁴⁾ <i>Oder:</i> [b]In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ <i>Oder:</i> [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt.]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung OVI

	<p>^{(1) (6)} <i>Oder:</i> [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Diese Aufsicht umfasst die Kontrolle der Wirksamkeit des Impfprogramms durch eine regelmäßige serologische Überwachung, bei der der erforderliche Antikörperspiegel festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht in der Zone zirkuliert.]</p> <p>^{(1) (7)} <i>Oder:</i> [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft, und das Nichtauftreten der Seuche wird von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert, bei der nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]</p> <p>II.2.2. Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum ihrer Schlachtung in der/den in Nummer II.2.1 genannten Zone(n) gehalten.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Sie wurden am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___-___-___⁽³⁾ verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum ihrer Schlachtung gehalten wurden.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht.]</p> <p>II.2.3. Es wurde von Tieren gewonnen, die aus Betrieben kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.</p> <p>b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt ihres Versands zum Schlachtbetrieb keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>d) In ihnen wurde keines der darin gehaltenen Tiere gegen [Maul- und Klauenseuche und] ⁽⁸⁾ eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [e]In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie herum, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]</p> <p>^{(1) (5)} <i>Oder:</i> [e]In ihnen und in einem Umkreis von 25 km um sie herum, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum der Schlachtung der Tiere weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung OVI

	<p>⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ <i>Oder:</i> [e]In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie herum, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Schlachtung der Tiere weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ <i>Entweder:</i> [f]Die Tiere sind zumindest in den letzten 40 Tagen vor dem Datum des unmittelbaren Versands zum Schlachtbetrieb in ihnen verblieben.]</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ ⁽⁹⁾ <i>Oder:</i> [f]Die Tiere sind zumindest 40 Tage vor dem Datum, an dem sie durch eine einzige, von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zugelassene Sammelstelle geführt wurden, in ihnen verblieben, und sie sind vor ihrem unmittelbaren Versand zu einem Schlachtbetrieb nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]</p> <p>II.2.4. Es wurde von Tieren gewonnen:</p> <p>a) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb in einem Transportmittel versandt wurden: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;</p> <p>b) die während des Transports zum Schlachtbetrieb kein(e) Drittland, Gebiet oder Zone derselben passiert haben, die/das nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen zugelassen ist, und sie sind nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;</p> <p>c) die [[am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽¹⁾ [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)] ⁽¹⁾ ⁽¹⁰⁾ geschlachtet wurden.</p> <p>d) die während ihrer Schlachtung nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind.</p> <p>II.2.5. Es wurde in einem Schlachtbetrieb gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Datum der Schlachtung der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.</p> <p>II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder:</i> [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Oder:</i> [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union.]</p> <p>[II.2.7. Es handelt sich um entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde:</p> <p>⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden; und iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels <i>Longissimus dorsi</i> gemessen, unter 6,0 lag.]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung OVI

	<p>(¹)(¹¹)[i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; und ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden.]] (¹)</p> <p>II.3. Tierschutzbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch und Hackfleisch/Faschierem (im Sinne der Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von Hausschafen und Hausziegen (im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 2 Nummern 6 bzw. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Separatorenfleisch ausgenommen ist, um Unklarheiten zu vermeiden, da dieses Erzeugnis nicht unter Verwendung der vorliegenden Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden darf.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.04, 02.06, 05.04 oder 15.02. „Art der Ware“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“, „Nebenprodukte der Schlachtung“ (¹²) oder „Teile“ angeben. „Art der Behandlung“: Ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ angeben. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>(3) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(4) Nur für die Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(5) Für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung OVI

	<p>(6) Für die Zonen mit dem Eintrag „Kontrolliertes Impfprogramm“ zusätzlich zu dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(7) Für die Zonen mit dem Eintrag „Keine Impfung“ zusätzlich zum Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(8) Zu streichen für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404, in denen ein Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche mit den Serotypen A, O oder C durchgeführt wird.</p> <p>(9) Nur für die Zonen mit dem Eintrag „Sammelstelle“ unter „Tiergesundheitsgarantien“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>(10) Datum/Daten der Schlachtung. Dieses Fleisch darf nur dann in die Union verbracht werden, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Schafen und Ziegen oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in die Union in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang dieses Fleisches in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.</p> <p>(11) Für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union verbracht werden.</p> <p>(12) Ausgenommen frisches Blut, für das der Eingang in die Union gemäß Artikel 130 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht gestattet ist.</p>
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	
Datum	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Stempel	Unterschrift